

Amtsgericht München
Abteilung für Familiensachen 5
Az.: [REDACTED]



In der Familiensache

[REDACTED] Anatol, geboren am [REDACTED].05.1966, Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

[REDACTED] Iryna, geb. [REDACTED], geboren am [REDACTED] 12.1977, Staatsangehörigkeit: ukrainisch, - unbekanntem Aufenthalts -

- Antragsgegnerin -

Weitere Beteiligte:

Kind:

[REDACTED] Emil, geboren am [REDACTED] 07.2012, Staatsangehörigkeit: deutsch, - unbekanntem Aufenthalts -

wegen einstweiliger Anordnung elterliche Sorge

ergeht durch das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am [REDACTED] 12.2013 folgender

Beschluss

1. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht und die elterliche Sorge in Fragen der Gesundheitsfürsorge für das gemeinsame minderjährige Kind [REDACTED] Emil, geboren am [REDACTED] 07.2012, werden dem Antragsteller übertragen. Im übrigen werden die Anträge abgelehnt.
2. Die Zulässigkeit der Vollstreckung des Beschlusses vor der Zustellung an die Antragsgegnerin wird angeordnet.
3. Die Gerichtskosten des Verfahrens haben der Antragsteller und die Antragsgegnerin je zur Hälfte zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens werden nicht erstattet.

4. Der Verfahrenswert wird auf 1500 € festgesetzt.

Gründe:

Die Beteiligten sind die verheirateten Eltern des gemeinschaftlichen Kindes [REDACTED] Emil. Emil wurde am [REDACTED] 7.12 in der Ukraine geboren. Er blieb zunächst 6 Monate mit der Mutter in der Ukraine und zog dann mit ihr zum Vater nach Deutschland. Der Vater hatte während dieser Zeit und laufend, abgesehen von Besuchen, in Deutschland gelebt und gearbeitet.

Am [REDACTED] 5.13 trat die Mutter mit Emil mit Einverständnis des Vaters einen mehrwöchigen Urlaub in der Ukraine an. Sie verweigerte im Anschluß die Rückkehr nach Deutschland. Sie lebt in der Ukraine zusammen mit ihrem Sohn bei ihrer Mutter. Eigenes Einkommen hat sie nicht.

Der Vater hat in der Ukraine Rückführungsantrag gestellt. Er hat den Sohn zwischenzeitlich zwei Mal in der Ukraine besucht.

Der Vater beantragt, ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen. Die Mutter widerspricht diesem Antrag und beantragt ebenfalls die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge.

Das Kreisjugendamt München hat am [REDACTED] 08.2013 eine Stellungnahme abgegeben.

Es geht von einem massiven Elternkonflikt aus, eine weitere Überprüfung sei ohne Kontakt zu Mutter und Kind nicht möglich.

Der Vater wurde persönlich angehört. Die Mutter ist zum Termin nicht erschienen. Ihr wurde per email die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die örtliche Zuständigkeit des AG München ergibt sich aus Art.9 i.V.m. Art. 10 EG-VO 2201/2003.

Die Entscheidung richtet sich nach §1671 BGB, denn die Eltern leben getrennt. Dabei genügt es, wenn sich einer der Beteiligten getrennt haben will.

Dem Antrag des Vaters, ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das gemeinsame Kind alleine zu übertragen, war stattzugeben, da zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht, §1671 Abs. 2

Nr. 2 BGB.

Dabei sei betont, daßes sich um eine vorläufige Beurteilung handelt, die ohne persönlichen Eindruck von der Mutter und ohne Kontakt zum Kind erfolgen mußte. Die Mutter hätte vor ihrem Wechsel das Aufenthaltsbestimmungsrecht beantragen und damit eine genauere Prüfung ermöglichen können. Das kann sie im Rahmen eines Hauptsacheantrages immer noch tun.

Das Gericht übersieht nicht, daßes sich bei der Mutter um die Hauptbezugsperson handelt und eine Trennung von ihr dem Kindeswohl sicherlich nicht dienlich ist. Allerdings hat der Antragssteller glaubwürdig versichert, auch im Falle eines alleinigen Sorgerechts umfangreichen Kontakt zwischen Emil und seiner Mutter zu ermöglichen.

Auf Seiten der Mutter liegen dagegen Anhaltspunkte vor für eine eingeschränkte Bindungstoleranz, sowohl im Hinblick auf den Ehemann als auch im Hinblick auf das Kind. Das ergibt sich zum einen aus den insoweit glaubwürdigen Angaben des Antragsstellers als auch aus den Äußerungen der Antragsgegnerin.

Aus Sicht des Gerichtes war außerdem primärer Grund für den Umzug nach Kiew, daßsich die Antragsgegnerin in Deutschland und in ihrer Ehe nicht wohlfühlt hat. Daßdabei Kindeswohlgründe eine entscheidende Rolle gespielt haben, ist nicht ersichtlich. Insbesondere sind die im Verfahren erhobenen Vorwürfe der Pädophilie und des Alkoholmißbrauchs nach derzeitigen Sachstand nicht nachvollziehbar und glaubwürdig.

Bedenken bestehen außerdem, ob die medizinische Versorgung des Kindes ausreichend ist. Dabei geht es nicht um eine Beurteilung des ukrainischen Gesundheitssystems, sondern um die Frage, ob eine ausreichende Versorgung durch die Mutter sichergestellt ist. Es besteht Einigkeit zwischen den Beteiligten, daßder gemeinsame Sohn zu leicht für sein Alter ist und nicht ausreichend wächst. Trotzdem wurde zwar in Deutschland auf Initiative des Vaters eine Ursachenermittlung begonnen. Bis heute ist jedoch nicht nachvollziehbar geklärt, ob und welche behandlungsbedürftigen Ursachen vorliegen und ob die entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden. Es ist davon auszugehen, daßbeim Vater dies medizinische Abklärung erfolgen würde.

Gegen die Erziehungseignung des Vaters bestehen keine Bedenken. Wie oben ausgeführt können insbesondere die Hinweise zu Pädophilie und Alkoholmißbrauch nicht nachvollzogen werden.

Das Gericht hat sich auf die Übertragung dieser Bereiche beschränkt, da nur diese dringlich sind. Im übrigen kann es jedenfalls vorläufig bei der gemeinsamen elterlichen Sorge verbleiben.

Wegen der Eilbedürftigkeit der Sache und um Kindeswohl nicht zu gefährden war im Wege der einstweiligen Anordnung zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 51 Abs. 4, 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG. Für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten die allgemeinen Vorschriften.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem
Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerde defrist ist jedoch nur gewährt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

gez.


Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, [redacted] 12, 2013

T. [redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

APOSTILLE

(Convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Land: Bundesrepublik Deutschland
Diese öffentliche Urkunde
2. ist unterschrieben von Frau Siebert
3. in Eigenschaft als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle
4. sie ist versehen mit dem Siegel des
Amtsgerichts München

Bestätigt:

5. in München
6. am: 12.2013
7. durch den Präsidenten des Amtsgerichts München
8. unter Nr. [REDACTED]

9. Siegel/Stempel:

10. Unterschrift:

